

§ 2

Zusammenarbeit zwischen
Zulassungsnebenstelle und Bürgerbüro

- (1) Bei der Zulassungsnebenstelle wird eine Gebührenfeststellung auf einem Handzettel eingetragen (Muster siehe Anlage 1) und dem Kunden übergeben.
- (2) Der Kunde sucht die Zahlstelle im Bürgerbüro auf, bezahlt die Gebühr und erhält eine Gebührenquittung, die durch das Kassensystem erstellt wird. Hierfür muss die Stadtkasse mindestens entsprechend den Öffnungszeiten der Zulassungsstelle (montags bis freitags 07.45 Uhr bis 12.00 Uhr, zusätzlich mittwochs 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr) geöffnet sein. Vor der Schließung ist im telefonischen Kontakt zwischen Bürgerbüro und Zulassungsnebenstelle abzuklären, ob noch Kundschaft der Zulassungsnebenstelle Einzahlungen vornehmen wird.
- (3) Der Kunde legt die Gebührenquittung der Zulassungsnebenstelle vor, die den Arbeitsvorgang dann abschließen kann.

§ 3

Buchung, Vereinnahmung, Zusammenarbeit Stadt-
und Kreiskasse

- (1) Die Zahlstelle des Bürgerbüros bedient sich zur Verbuchung der Einnahmen ausschließlich des gesicherten Kassenregistriersystems. Alle Buchungen müssen im System nachvollziehbar protokolliert werden.
- (2) Das Kassensystem ist so einzurichten, dass für jeden Buchungstag die Anzahl der Buchungen und die Einnahmen je Gebührenart sowie die entsprechenden Gesamtsummen in einem abrufbaren Bericht dokumentiert werden. Ein falsch gebuchter Betrag oder eine Buchung auf eine falsche Gebührenart ist zu berichtigen.
- (3) Als Beleg für die Einzahlung erhält der Zahlungspflichtige eine durch das Kassensystem erstellte Quittung.
- (4) Die Stadtkasse fertigt monatlich eine Abrechnung nach dem Muster des Kreises (Anlage 2) und übersendet diese bis zum 5. des jeweiligen Folgemonats an das SVA per Email. Die Überweisung der eingegangenen Beträge hat bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen. Zudem druckt die Stadtkasse eine Ausfertigung der Abrechnung aus, der von zwei ermächtigten Personen zu unterzeichnen ist. Sie nimmt die Abrechnung mit den Protokollen und Belegen des Kassensystems zu den Akten und bewahrt diese mindestens sechs Jahre auf. Die Aufbewahrungsfrist beginnt am 1. Januar des folgenden Haushaltsjahres.
- (5) Unabhängig von der örtlichen Kassenprüfung hat der Kreis das Recht, die von der Stadtparkasse nach dieser Vereinbarung vereinnahmten Beträge und die entsprechenden Abrechnungen und Belege zu prüfen.

§ 4

Miet- und nebenkostenfreie Unterbringung,
Entschädigung für die Übernahme der Kassengeschäfte, Einmaliger Renovierungszuschuss

- (1) Die Stadt Schleiden stellt dem Kreis zur Unterbringung der Zulassungsnebenstelle und für die Dienstleistungen der Abt. 50, 51 und 53 die im Grundrissplan dargestellten Räume (Anlage 3) im Rathaus Schleiden miet- und nebenkostenfrei (Strom, Heizung, Abfallgebühren, Frisch- und Abwasser) zur Verfügung. Die Kosten der Gebäudeinstandsetzung und Gebäudesanierung bezogen auf die in Satz 1 aufgeführten Räume übernimmt die Stadt Schleiden.
- (2) Für den Aufwand zur Übernahme der Kassengeschäfte erstattet der Kreis Euskirchen an die Stadt Schleiden monatlich die Hälfte des Tabellenentgeltes, einer EG 6 Kraft, Stufe 4, mit 32,5 Stunden, entspricht 83 % (zurzeit 987,38 €). Die Erstattung für das laufende Jahr erfolgt zum jeweils 1. Oktober.
- (3) Der Kreis Euskirchen zahlt der Stadt Schleiden einen einmaligen Renovierungszuschuss in Höhe von bis zu 19 980,- €. Die Stadt Schleiden hat dem Kreis Euskirchen die Kosten der Renovierungsarbeiten anhand von Rechnungsbelegen und Stundennachweisen (Bauhof) zu dokumentieren. Der Renovierungszuschuss ist am 30. April 2011 fällig.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung ist befristet bis zum
31. Dezember 2021.
Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern nicht einer der beiden Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum darauffolgenden Jahresende kündigt.
- (2) Die außerordentliche Kündigung der Vereinbarung ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - einer der beiden Vertragsparteien seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung trotz Mahnung per eingeschriebenem Brief innerhalb einer Frist von 4 Wochen nicht nachkommt oder
 - durch Tun oder Unterlassen der Stadt Schleiden der Kreis Euskirchen seine Dienstleistung nicht oder nur mit unververtretbaren Einschränkungen erbringen kann.

Euskirchen, den 23. Mai 2011 Schleiden, den 28. Mai 2011

gez.: Rosenke

gez.: Hergarten

gez.: Adams

gez.: Marcel Welter

Genehmigung

Zwischen dem Kreis Euskirchen und der Stadt Schleiden ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur

Übertragung der Kassengeschäfte der Zulassungs-nebens-telle auf die Stadtkasse der Stadt Schleiden abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntma-chung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 20. Juli 2011

Bezirksregierung Köln
Az.: 31.1.6.3-357

Im Auftrag
gez.: B a l l a s t

ABl. Reg. K 2011, S. 233

377. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG – Firma RHI Didier-Werke AG – Werk Niederdollendorf

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.8851.2.10-§16-65/11-Ba

Köln, den 1. August 2011

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom Stand 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163, 1168) wird hiermit folgendes bekannt gemacht:

In dem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG der Firma RHI Didier-Werke AG, Werk Niederdollen-dorf, Didierstraße, 53639 Königswinter bezüglich der wesentlichen Änderung der Anlage zum Brennen von Keramischen Erzeugnissen, durch die Errichtung einer weiteren Produktionshalle mit einem weiteren Herdwa-genofen 4 sowie eines neuen Zentralkamins auf dem Werksgelände in 53639 Königswinter-Niederdollendorf, Gemarkung Oberdollendorf, Flur 1, Flurstück 4453 u. a., wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v. g. wesentliche Änderung der An-lage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprü-fung ist somit entbehrlich.

Im Auftrag
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2011, S. 235

378. Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren

Bezirksregierung Köln
Az.: 54.1-1.2-(9.0)-6

Köln, den 20. Juli 2011

Die Firma Becker Textil GmbH, Niederforstbacher Straße 80–84, 52078 Aachen beabsichtigt gemäß §§ 15 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Erteilung einer ge-hobenen Erlaubnis zu beantragen, auf den Grundstücken Gemarkung Brandt, Flur 18, Flurstück 1982 mittels zweier vorhandener Tiefbrunnen Grundwasser zu Brach-wasserzwecken zu fördern. Die maximale Fördermenge aus den beiden Tiefbrunnen beträgt zusammen 130 m³/h – 2700 m³/d – 42 500 m³/Monat – 552 000 m³/a (Tief-brunnen 1:30 m³/h – 700 m³/d – 17 500 m³/Monat und 252 000 m³/a und Tiefbrunnen 2: 100 m³/h – 2000 m³/d – 25 000 m³/Monat und 300 000 m³/a).

Nach § 3c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltver-träglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglich-keitsprüfung in Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) – jeweils in der jetzt gültigen Fassung ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzu-führen (Nr. 13.5.1 der Anlage 1 des UVPG). Dabei ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu unter-suchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Aus-wirkungen auf die Umwelt haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die Maßnahme nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez.: V e s p e r

ABl. Reg. K 2011, S. 235

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

379. Verlusterklärung einer Kriminaldienstmarke

Die Kriminaldienstmarke Nr. 5018 des PHK Kunibert Luxem, ausgestellt am 20. Februar 1998 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Sie wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte die Marke gefunden werden, wird darum gebeten, sie dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Köln, den 19. Juli 2011

Polizeipräsidium Köln
Az.: ZA 322-1-58.02.09

Im Auftrag
gez.: B r ü h l

ABl. Reg. K 2011, S. 235

380. Verlufterklärung eines Dienstsiegels

Beim Standesamt der Stadt Aachen wurde am 7. Juli 2011 ein Dienstsiegel entwendet. Es handelt sich um das sogenannte kleine Dienstsiegel mit dem Siegeldurchmesser von 26 mm. In der Mitte befindet sich das Landeswappen NRW. Über dem Landeswappen befindet sich die Siegelnummer 2. Die Umschrift lautet in der oberen Siegelhälfte: „Der Standesbeamte“ und in der unteren Siegelhälfte „des Standesamtes Aachen“.

Dieses Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, dieses dem Standesamt der Stadt Aachen zuzuleiten.

Aachen, den 19. Juli 2011

Stadt Aachen
Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez.: L i n d e n

ABl. Reg. K 2011, S. 236

**381. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung wird das abhanden gekommene Sparkassenbuch der Sparkasse Aachen zu folgendem Konto aufgeboden:
Kontonummer 3071722254.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

13. Oktober 2011

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 13. Juli 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 236

**382. Aufgebot eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Auf Antrag wird das Sparkassenbuch Nr. 382230126 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 (2),

2 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen aufgeboden.

Der Besitzer wird aufgefordert, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls wird das Buch für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 19. Juli 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 236

**383. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Das Sparkassenbuch Nr. 383020252 ausgestellt von der Stadtparkasse Wermelskirchen, wird gemäß § 16 (2), 6 der Sparkassenverordnung Nordrhein-Westfalen für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 19. Juli 2011

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 236

**384. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW wird hiermit das Sparkassenbuch der Sparkasse Aachen zu folgendem Konto für kraftlos erklärt:
Kontonummer: 3072076569.

Aachen, den 19. Juli 2011

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 236

**385. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches;
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3222535068 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 22. Juli 2011

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2011, S. 236

E Sonstige Mitteilungen

386. Liquidation

Der Verein „CVK-Wohnungsverwaltung e. V.“ (VR 9758) mit Sitz in Köln ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei einem der Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

Abl. Reg. K 2011, S. 237

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.